



Anforderungsprofil für die Studierenden
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
in Bayern

A. Ressortübergreifend

1. **Bedeutung des Anforderungsprofils**

Die Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FHVR) sollen sich durch Studium und Prüfung für ihre spätere berufliche Praxis als Beamte des gehobenen Dienstes in der öffentlichen Verwaltung sowie der Rechtspflege in Bayern qualifizieren. Die berufliche Praxis wird durch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt. Knappe personelle und finanzielle Mittel, sowie die Anwendung schwieriger, oft sich ändernder Vorschriften führen zu verschärften Anforderungen. Die zur effektiven Aufgabenerfüllung unabdingbare Nutzung modernster Informations- und Kommunikationstechnologien unterliegt ebenfalls einem ständigen und immer rascheren Wandel. Zu den Kernaufgaben der Verwaltung gehört die Arbeit für die Solidargemeinschaft aller Bürger. Dazu müssen Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den Bürgern getroffen und ihnen transparent gemacht sowie auftretende Konflikte gelöst werden.

Das Anforderungsprofil für die Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ist bei der Gewinnung des Beamtennachwuchses durch Auswahl- und Laufbahnprüfung, bei der Abfolge und den Inhalten des Studiums (Studienzyklen, Studien- und Stoffgliederungspläne etc.), sowie bei der Qualifikation des Lehrkörpers zu berücksichtigen.

2. **Allgemeine Zielsetzung**

Nach dem Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (FHVRG) soll die FHVR die Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Bewältigung der später auf sie zukommenden Aufgaben in Verwaltung und Rechtspflege befähigen. Maßgeblicher Orientierungsrahmen hierzu ist das Berufsbild der Beamten des gehobenen Dienstes aller Verwaltungsstufen. Die Arbeitsinhalte der Beamten des gehobenen Dienstes umfassen eine breite Palette von hochqualifizierter Sachbearbeitertätigkeit bis zu Führungsauf-

gaben bei kleineren oder mittleren Organisationseinheiten (Sachgebiete, Referate, seltener Abteilungen und Dienststellen). Daneben ist das Berufsbild der Beamten des gehobenen Dienstes durch häufigen Kontakt mit Bürger und Öffentlichkeit gekennzeichnet. Das FHVRG gibt als Ziel der Ausbildung die Berufsfähigkeit der Absolventen und noch nicht ihre Berufsfertigkeit vor. Die Beamten sollen in der Lage sein, nach Studium und Prüfung unter Berücksichtigung einer angemessener Einarbeitungszeit und gezielter Fortbildung sich wandelnde Dienstaufgaben zu bewältigen. Hierzu gehört auch die Einarbeitung in individuell völlig neue Tätigkeitsbereiche. Die allgemeine Zielsetzung des FHVRG verlangt zur Verwirklichung dieser Ziele zwingend ein duales, von Fachhochschule und beruflicher Praxis getragenes System, das sich in einem Wechsel von theoretischen und fachpraktischen Studienabschnitten widerspiegelt.

3. Spezielle Zielsetzung

3.1 Generalist

Die Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sollen befähigt werden, auf allen Feldern der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege, unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtungen, eingesetzt zu werden. Studium und Prüfung sind so angelegt, dass eine Spezialisierung auf bestimmte Einsatzbereiche vermieden wird. Die Generalistenausbildung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die spätere berufliche Wirklichkeit einem ständigen und immer schnelleren Wandel unterworfen ist und das vermittelte Wissen in vielen Bereichen bald wieder veraltet ist (Halbwertszeit des Wissens).

3.2 Wissenschaftlichkeit

Studium und Prüfung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege verlangen gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Fähigkeit zur – anwendungsbezogenen – wissenschaftlichen Arbeit; dies entspricht auch dem Selbstverständnis einer Fachhochschule. Die Wissenschaftlichkeit kann sich hierbei sowohl auf die Lösung von in der Praxis auftretenden schwierigen Rechtsfragen als auch auf die unter Berücksichtigung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse geforderte angemessene Behandlung des Bürgers beziehen. Kennzeichen der wissenschaftlichen Arbeit sind u. a. die vorurteilsfreie, ergebnisoffene Problemlösung, die Heranziehung wissenschaftlicher Methoden sowie die Auseinandersetzung mit in Literatur und Rechtssprechung vertretenen Meinungen.

Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Ausbildung liegt im Fachstudium. Die Fähigkeit zu

wissenschaftlichem Arbeiten müssen die Studierenden in der Abschlussprüfung, aber auch in schriftlichen Arbeiten wie Seminararbeit, Studienarbeit, Team- und Projektarbeit oder Diplomarbeit nachweisen.

3.3 Praxisbezug

Die Studierenden sollen befähigt werden, die in der Praxis anfallenden Aufgaben und Probleme – unter Berücksichtigung einer angemessenen Einarbeitungszeit und der erforderlichen Fortbildung – zu bewältigen. Die berufliche Praxis ist von dem Erfordernis einer rechtsstaatlichen und kostenbewussten Erfüllung öffentlicher Aufgaben, aber auch von dem Gedanken der Dienstleistung gegenüber dem Bürger geprägt. Alltagstypisch ist auch die Bewältigung von Konflikten insbesondere mit dem Bürger. Angesichts der komplexen Aufgabenstellung verlangt der Praxisbezug die Fähigkeit zu fächerübergreifendem vernetztem Denken, die Handlungsorientiertheit und soziale Sensibilisierung. Zur Förderung des vernetzten Denkens sind die Lehrinhalte entsprechend auszurichten.

Der Schwerpunkt bei der Vermittlung des Praxisbezugs ist im Fachpraktikum anzusiedeln, jedoch strahlt der Praxisbezug auch auf die Vermittlung der Lehrinhalte in den theoretischen Studienabschnitten aus. Unerlässlich ist insbesondere ein ständiger, enger Kontakt und Austausch zwischen Fachhochschule und den Ausbildungsbehörden.

Für die Personalstruktur ergibt sich aus dem Praxisbezug die zwingende Konsequenz, neben den regelmäßig aus der Stammverwaltung rekrutierten hauptamtlichen Fachhochschullehrern auch Lehrbeauftragte aus diesem Bereich in der Lehre einzusetzen.

4. Schlüsselqualifikationen

Die erforderlichen Schlüsselqualifikationen ergeben sich aus der erwähnten Komplexität der Aufgabenbewältigung in öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege.

Die Schlüsselqualifikationen verlangen eine umfassende *Handlungskompetenz* der Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.

Die *Handlungskompetenz* enthält mehrere Facetten:

Sie verlangt vor allem die *Fachkompetenz in Rechtsfächern*. Fachbereichsübergreifend, im Einzelfall mit unterschiedlicher Gewichtung, wären das Verfassungsrecht, das Europarecht, das allgemeine Verwaltungsrecht, das Dienst- und Haushaltsrecht zu nennen. Umfangreiches und ver-

tieftes Spezialwissen muss für die fachbereichsspezifischen Fächer (z.B. Sicherheitsrecht, Steuerrecht, Bibliothekswesen oder Sozialrecht) gefordert werden. Neben diesem Spezialwissen muss Grundlagenwissen in Wirtschaftswissenschaften vorhanden sein. Die genannten Fähigkeiten bauen auf einem bereits bei Studienbeginn geforderten Standard an Allgemeinwissen und politischer Bildung auf.

Neben der Fachkompetenz gewinnt zunehmend die *Methodenkompetenz* an Bedeutung. Sie beinhaltet die Fähigkeit sowohl der effektiven Aneignung des Lehrstoffes als auch zur methodisch richtigen Lösung der auftretenden Fragen. Die vermittelten methodischen Fähigkeiten ermöglichen dem Studierenden, Grundlagenwissen auf neue Sachverhalte oder Fragestellungen anzuwenden (Fähigkeit, Probleme zu lösen) und sich neue Rechtsgebiete und Aufgabenstellungen selbstständig zu erarbeiten.

Eine weitere Komponente im Rahmen umfassender Handlungskompetenz ist die *Sozialkompetenz*. Sie beinhaltet die Führungs- und Teamfähigkeit, die Fähigkeit zu berufsethisch motiviertem, verantwortungsvollem und selbständigem Handeln, Dienstleistungsbereitschaft und die angemessene Präsentation des Arbeitsergebnisses gegenüber den Adressaten der Dienstleistung (Bürger, Vorgesetzte, Mitarbeiter, Kollegen sowie andere öffentliche oder private Institutionen).

Ohne gründliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien kann kein in der heutigen Verwaltung tätiger Bediensteter mehr auskommen.

Schließlich ist auch die Kenntnis mindestens einer Fremdsprache im Hinblick auf die wachsende internationale Durchdringung nahezu aller Lebensbereiche – mit fachbereichsspezifischen Differenzierungen- zu fordern.

5. Persönlichkeitsmerkmale

Für die Ausübung des Berufs eines gehobenen Verwaltungsbeamten sind weitere besondere Persönlichkeitsmerkmale erforderlich, die häufig allerdings nur begrenzt vermittelbar sind. Einen besonderen Stellenwert nehmen hierbei überlegtes Handeln, Kreativität und das Sprachgefühl ein.